

Amts- & Intelligenzblatt

für den

Einrückungsgebühr die Spalte
Sardond-Zelle oder deren
Raum 2 Kreuzer.
Annoncen, die bis Montag, Mitt-
woch u. Freitag Mittags eintreffen,
finden in der Tags darauf erschein-
enden Nummer Aufnahme.

Erscheint wöchentlich
3mal und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 kr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 38 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

No 43.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 11. April 1872.

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Oberamt Waiblingen.

Bekanntmachung,

die Aufstellung eines Dampfkessels betreffend.

Ernst Milbenberger, Mechaniker in Winnenden, beabsichtigt in seiner neu erbauten Maschinenwerkstätte an der Waiblinger Straße einen Dampfkessel (Lokomobil von 3—4 Pferdekraften) aufzustellen.

Dieses Unternehmen wird nun mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen dagegen **innen vierzehn Tagen**

vom 11. d. Mts. an gerechnet, bei dem Oberamt dahier um so gewisser anzubringen, als nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Innerhalb der 14tägigen Frist sind Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen auf der Oberamts-Canzlei dahier zur Einsicht aufgelegt.

Waiblingen, 8. April 1872.

R. Oberamt.
Schüßler.

Oberamt Waiblingen.

Bekanntmachung,

Veränderungen an einem Mühl- und Wasserwerk betreffend.

Friederich Edelmaier von Endersbach hat an seiner am südlichen Ende von Endersbach an dem Haldenbach gelegenen Mühle, mit 2 Mahlgängen und 1 Gerbgang, folgende Veränderungen vorgenommen:

Statt der seitherigen 2 überschlägigen, 4,0 Meter hohen Wasserräder, wurde ein solches Wasserrad mit 4,0 Meter Höhe und 1,03 Meter lichter Breite eingelegt.

Die 2 Radfallen und 1 Leerlaufsfalle, deren Lichtweiten nicht mehr erhoben werden können, wurden in eine Radfalle mit 0,714 Meter und eine Leerlaufsfalle mit 0,4 Meter Lichtweite verwandelt.

Edelmaier bittet um nachträgliche Genehmigung dieser Veränderungen.

Dies wird nun mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen dagegen

innen vierzehn Tagen

vom 13ten d. Mts. an gerechnet, bei dem Oberamt dahier um so gewisser anzubringen, als nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Innerhalb der 14tägigen Frist sind Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen auf der Oberamts-Canzlei dahier zur Einsicht aufgelegt.

Waiblingen, am 10. April 1872.

R. Oberamt
Schüßler.

Mittwoch den 17. April Schul-Conferenz für die Herren Lehrer des hinteren Bezirks in **Buoch**.

Besprechung eines Entwurfs für den Unterricht in der Naturgeschichte in unsern Volksschulen. Choralbücher für Männerstimmen mitnehmen!

Anfang präcis 10 Uhr.

Winnenden, den 9. April 1872.

Conferenz-Direktor:

Diak. **Pang.**

Waiblingen.

125 fl. sind gegen Sicherheit auszuliehen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Fahrniß-Versteigerung.



Mittwoch den 17. April von Vormittags 8 Uhr

an wird in dem Hause des verstorbenen Chr. Pfeiderer, Schreinerstr. Wittwe, eine Fahrniß-Versteigerung abgehalten, wobei zum Verkauf kommt: Bücher, Bettgewand, Küchengerath, Zinn und Kupfer, vieles Schreinwerk, worunter 1 Sopha, mehrere Tische und Kästen, 2 Komode, Bettstellen, 1 Handmange, Kisten und Truchen,

und dergl., sodann Faß- und Bandgeschirr, ein Handwägele und noch verschiedener Hausrath.

Ferner circa 5 Scheffel Dinkel, 3 Scheffel Weizen Ackerbohnen, Heu u. Dehmd. 3 Wänse und 7 Hühner.

Wozu Liebhaber eingeladen sind.

Waiblingen.

Lehrlinggesuch.

Einen jungen Menschen von ordentlichen Eltern nimmt in die Lehre auf **August Bauer**, Schlosser, vormals Carl Schäfer, Schlosser.

Den verehrl. Ortsvorstehern

halten wir vorrätzig: **Straf-Benachrichtigungs-Formulare** an
Wohll. Gemeinderäthe. R. F. Buchsche Buchdruckerei.

Waiblingen.



Tapeten!!!



Die schönste und größte Auswahl der neuesten Muster-Tapeten hat der Unterzeichnete zu den billigsten Preisen von der größten Tapeten-Fabrik Deutschlands.

G. E. Schaal.

Waiblingen.

Bleiche-Empfehlung.

Für die

K. Bleich- & Appretur-Anstalt Weissenau

nehme ich auch in diesem Jahre wieder Bleichgegenstände in Empfang.



Im Scheffel.

Canstatt.

Bahnärztliches Ktesier.

Der Unterzeichnete ist von Berlin zurückgekehrt, wo er sich der **Bahnheilkunde & Bahntechnik** widmete, und empfiehlt sich hiemit einem geehrten Publikum bestens.

Künstliche Zähne auf Kautschuk & Metall!
Reparaturen werden gleich gemacht.

Sichere Mittel gegen Zahnschmerzen,
ohne die Zähne zu entfernen.

J. C. Rieß, Bahnarzt,
102. Carlsstraße. 102.

Universal-Magenbitter

von **Paul Koch**, Apotheker und Chemiker in **Alpirsbach**, vom **königl. württemb. Medicinal-Collegium** als reines magenstärkendes Mittel begutachtet und zum **freien Verkaufe** genehmigt, empfiehlt in seinen bekannten trefflichen Eigenschaften

G. Steulen in **Waiblingen**.

Dr. Schneider's Lehr-Anstalt für Landwirthe, Bierbrauer und Müller in Worms a. Rh.

1860 begründet und bestehend aus drei im Wesentlichen getrennten, aus allen Theilen Deutschlands stets stark besuchten Fachschulen mit Pensionat, beginnt ihren diesjährigen Sommer-Cursus am 22. April. Programme und nähere Auskunft stehen gerne zu Diensten.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 9. April. Der diesjährige Pferdemarkt, welcher am gestrigen Tage begonnen hat, ist sowohl von größeren Händlern, als namentlich von ländlichen Verkäufern stärker befahren, als in den letzten Jahren. Der Verkauf entwickelte sich schon gestern Nachmittag sehr lebhaft und geht auch heute Vormittag in sehr lebhafter Weise fort; die Preise sehen hoch.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.



Das den Kindern des verstorbenen **Chr. Pfeleiderer, Schreiners** dahier, gehörige Wohnhaus in der langen Gasse ist um die Summe von 1800 fl. angekauft und kommt am nächsten

Montag den 15. April auf dem Rathhaus in **Auffstreich**.

Alpirsbach.

Lehrling-Gesuch.

Einen kräftigen jungen Mann aus guter Familie nimmt unter günstigen Bedingungen in die Lehre

Friedrich Weis,
Conditor.

Waiblingen.

Mich. Knittel Wittwe hat verkauft:
 $\frac{2}{8}$ Morg. 46,8 Ath. im untern **Kostisöl** mit 6 tragbaren Bäumen und ewigem **Klee** angeblümt neben **Bäcker Holzwart** und **Carl Böhlinger** für 140 fl. und kommt am nächsten **Montag den 15. April** auf dem Rathhaus in **Auffstreich**.

Waiblingen.

Nächsten Samstag

Mekelsuppe

bei gutem Bier, wozu freundlich einladet
Köpf, Bierbrauer.

Waiblingen.

5 bis 6 Mädchen

welche gut Nähen können, finden dauernde Beschäftigung.

Näheres bei der Redaktion.

Waiblingen.

Deutscher Kriegerverein

Samstag den 13. d. M. Abends 7 Uhr gefellige Unterhaltung bei **Köpf**. Der Ausschuß.

Waiblingen.

Einen braunen **Tuchrock** hat zu verkaufen

Waibel, Schneider.

Ellwangen, 21. März. (Schwurgericht.) Der dritte und letzte Fall beschäftigte sich mit einer Brandstiftung aus Gewinnsucht. **Verteidiger** Rechtsanwalt **Freisleben**. Am 14. Dezbr. v. J. Abends 7 Uhr brannte das Wohn- und Oekonomiegebäude des jetzigen Angeklagten **Carl Diemer**, **Söldners** in **Conradsbromm**, **G.B. Wörth**, **DA. Ellwangen**, vollständig nieder. Dasselbe war 67' lang, 32' breit und im Anschlag von 600 fl. versichert. Es war bewohnt von dem

Angelk., seiner Frau, zwei unerwachsenen Kindern, sowie von dem verwitweten Tagelöhner Johannes Hauber, welcher ohne leibliche Kinder seinen Neffen, den Angelk., an Kindesstatt angenommen, ihm Haus und Güter unter Vorbehalt eines Leibgedings übergeben hatte, und nun als Ausdinger bei ihm lebte. Diensthoten waren keine im Haus. Als Feuerlärm entstand, befand sich der Angelk. in dem Haus des Bauers Andreas Wolf, welches am entgegengesetzten Ende des Weilers Conradsbrunn liegt. Er war kurz vor dem Feuerlärm dort eingetroffen und ohne einen Zweck des Besuchs kund zu geben, geblieben, bis der Feuerlärm entstand. Als er seinem brennenden Hause zueilte, stand solches schon ganz in Flammen. Im Hause waren, als das Feuer ausbrach, die Frau des Angelk., die beiden Kinder und Johs. Hauber. Dieselben besaßen sich in der Wohnstube, wo das Nachtlaffen, an welchem der Angelk. nicht Theil genommen hatte, soeben vorüber war. Als ein Geräusch sie veranlaßte, die Thüre der Wohnstube zu öffnen, war schon das ganze Haus voll Rauch und Feuer. Die Frau brachte die Kinder in Sicherheit und Hauber rettete das Vieh aus dem Stall. Bei der isolirten Lage des Hauses war eine Verbreitung des Feuers auf benachbarte Gebäude, zumal die Flammen von dem Wind dem freien Felde zugerieben wurden, nicht wahrscheinlich. Ueber die Art der Entstehung des Feuers wollten die Hausbewohner keine Auskunft geben können. Am Tage nach dem Brand wurde übrigens von dem Angelk. der Kadaver einer fast ganz verbrannten Kage vorgezeigt und von diesem Thier erzählt, daß es die Gewohnheit gehabt habe, im Ofenloch sich zu wärmen. Er wollte hiemit darauf hinweisen, daß von der Kage Feuer verschleppt worden sein könne. Allein schon am zweiten Tage nach dem Brand lieferte die polizeiliche Untersuchung nicht unerhebliche Gründe für die Annahme, der Angelk. habe aus Gewinnsucht sein Haus selbst in Brand gesetzt. Es wurde nämlich erhoben, daß er um zu bauen sich mit Bauholz versehen hatte; sein Mobiliar war gut versichert; Schulden, von denen man vorher nichts wußte, wurden in einem seinem Aktivvermögen fast gleichen Betrag nach und nach angemeldet; während des Löschens hatte er gejammert, daß ihm 700 fl. Geld in einem Kasten verbrannt sei, und es wurde in der Folge festgestellt, daß er hiemit täuschen wollte, in so fern er nur wenig Geld im Hause gehabt haben kann; es fiel weiter auf, daß geringe Vorräthe von Heu und Stroh verbrannt und es wurde erhoben, daß der Angelk. sein Heu im Uebermaß gefüttert und sein Stroh in überreicher Menge mit dem Dung auf die Wiesen geführt hatte; auch seine Entfernung am Abend des Brandes auf eine benachbarte Mühle und sein Verweilen im Wolf'schen Haus zur entscheidenden Zeit erregten Bedenken, und außerdem wurden einige Geräthschaften im Freien in der Nähe seines Hauses gefunden, welche sonst im Hause aufbewahrt werden, und welche vor dem Brand hinausgeschafft worden sein müssen. Erst dem gerichtlichen Augenschein an Ort und Stelle aber war es vorbehalten, eine Ueberfülle von Beweisen zu Tage zu fördern, daß schon lange umfassende Vorbereitungen auf den Brand getroffen wurden. Man fand nämlich in der Umgebung des Hauses mehrere Verstecke, in welchen eine Menge von Hausgeräthen aller Art verborgen wurden. Ein schöner Kleiderkasten war in ein anderes Haus gestellt, ein großer Fruchtkasten zerlegt in einen Streuhaufen versteckt, ein Schober halb gedroschenen Roggens in einem Garten unter die Erde gegraben und ein Futtersuhl in eine Dunggrube gelegt und mit Waldstreu zugedeckt worden. Und nicht nur von beweglichen Sachen wurde das Haus vor dem Brand fast geleert, auch feste Theile des Hauses wurden beseitigt. Denn viele außer dem Hause gefundene Bretter lieferten nach dem Urtheil Sachverständiger den Beweis, daß Böden aufgerissen und die Bretter in Sicherheit gebracht wurden. Was durch die Anzündung bezweckt werden wollte: die Erlangung derjenigen Geldsummen, welche im Fall des Verborgenbleibens des Verbrechens von den Gebäude- und Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten ausbezahlt worden wären, wurde dadurch von Anfang an vereitelt, daß sogleich nach dem Brand, bevor Ansprüche erhoben wurden, die Untersuchung gegen den Angelk. eröffnet und er verhaftet worden ist. Der läugnende Angelk. behauptete, die Zukunft werde es enthüllen, daß er nicht angezündet habe, da er aber die wider ihn vorliegenden Beweise nicht entkräften könne, so gehe er der Strafe

gerne entgegen. Er mochte andeuten wollen, daß seine Frau, gegen welche die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt worden ist, angezündet habe, was jedenfalls im Komplot mit ihm geschehen wäre. Schwierig war daher die Frage, ob die im Hause Befindlichen durch die Anzündung des Hauses als bedroht oder als solche anzusehen waren, die mit dem Angelk. im Einverständniß sich besaßen. In letzterem Fall würde nach bisherigem Recht nicht Brandstiftung, sondern Betrug vorhanden, übrigens nach neuem Recht unter Umständen dieselbe Strafe zu erkennen gewesen sein. Das bisherige Recht hätte auch bei dergleichen Verbrechen eine schwerfällige Casuistik, welche von dem neuen Recht mit Grund über Bord geworfen worden ist. Für den Thatbestand der Brandstiftung ist es nämlich jetzt gleichgiltig, ob das angezündete Wohngebäude dem Thäter eigenthümlich gehörte, ob Leute in demselben sich aufgehalten haben oder ob der Thäter wußte, daß Niemand im Hause sich befand. Der Bertheidiger (Freisleben), welcher, wie er selbst sagte, nicht gewohnt ist, sofort die Waffen zu strecken, erkannte die Schwierigkeit seiner Lage und gab die Beurtheilung des Falles den Geschworenen anheim, welche im Anschluß an die Anklage ein Schuldig aussprachen, demzufolge der Angelk. wegen Brandstiftung zu vierjährigem Zuchthaus verurtheilt wurde, welches Strafmaß von dem Oberstaatsanwalt hauptsächlich dadurch motivirt wurde, daß der Angelk. Niemand als sich selbst, sich selbst aber in sehr beträchtlichem Grade beschädigt habe, indem er für sein abgebranntes Haus, weil solches nicht verpfändet war, von der Gebäudebrandversicherungsanstalt keinen Kreuzer erhält.

Ulm, 23. März. (Schwurgericht.) Den Schluß der Affäre bildete eine Verhandlung, welche sehr schwere Verbrechen zum Gegenstand hatte. Es standen nämlich vor Gericht der 38 Jahre alte Tagelöhner Mathias Frank und dessen 40 Jahre alte Ehefrau Marie Frank von Hundersingen, O.A. Münsingen, angeklagt der Brandstiftung und des versuchten Mords. Die Angeklagten, seither gut prädisirt, mit geringem Vermögen, besaßen zu Hundersingen ein zu 900 fl. versichertes Haus; ihre Fahrniß war nicht versichert. Sie bewohnten jenes Haus nicht allein; ein kleines Zimmer benützten vielmehr fast eines dinglichen Wohnungsrechts die Mutter des Angeklagten Frank, die Wittve Margarethe Goller und deren ledige Tochter Anna Maria Goller, sowie die zwei kleinen Kinder der letzteren. Das Zusammenleben dieser Personen in dem kleinen Hause führte zu manchen Streitigkeiten. In der Nacht vom 15./16. Nov. v. J. brach in dem Goller'schen Zimmer, welches neben dem Schlafzimmer der Angeklagten lag, an dem zweischläfrigen Bett, in welchem die beiden Goller und eines der zwei Kinder lagen, Feuer aus. Dieser Brand, welcher übrigens auf das Bett beschränkt blieb, und einen unerheblichen Schaden verursachte, bildete den Gegenstand der Anklage. Die Anna Maria Goller sagte nämlich später vor Gericht folgendes aus: sie sei in jener Nacht, weil sie an Zahnschmerzen gelitten, wachend im Bett gelegen, als plötzlich ihre Schwägerin Marie Frank die Thüre geöffnet und, ohne in das Zimmer einzutreten, einen großen, brennenden Strohwisch auf ihr in der Nähe der Thüre stehendes Bett geworfen habe, wodurch das letztere sogleich in Flammen gerathen sei. Sie, die Goller, habe nun mit ihrer alten Mutter und ihrem kleinen Kind unter Hilferufen sofort das Bett verlassen, um sich aus dem Zimmer zu flüchten, allein alle Anstrengungen, die Zimmerthüre zu öffnen, seien vergeblich gewesen, obwohl die Thüre kein Schloß, sondern nur innen und außen je eine Thürschnalle gehabt habe und sonst ganz leicht aufgegangen sei; die Thüre müsse also von außen zugehalten worden sein; als sie dann zu dem einzigen Fenster des Zimmers geeilt und dasselbe geöffnet habe, habe sie wahrgenommen, daß die Marie Frank, welche inzwischen das Haus verlassen, beschäftigt gewesen sei, den hölzernen Fensterladen von außen mit Prügeln zuzustemmen; sie habe dieselbe noch an der Hand gefaßt und flehentlich gebeten, wenigstens die beiden Kinder zu retten, die Frank habe aber mit Gewalt den Laden zugeschlagen, zugestemmt und ihr nur die Worte zugerufen: „Schweig, ich mache dir die Thüre auf“; allein auch die Zimmerthüre sei nicht geöffnet worden, während der Rauch immer stärker und die Gefahr des Ersticken immer größer geworden sei; sie habe nun fortgesetzt um Hilfe gerufen und endlich, nachdem sie mit ihrer Mutter und ihren Kindern etwa eine Viertelstunde lang in dieser entsetzlichen Lage gewesen,

fei eine Nachbarin, die Wittwe Anna Hermann erschienen, habe den Laden geöffnet und die beiden Kinder durch das Fenster in Empfang genommen! nun erst habe ihr Bruder, der Angekl. Frank mit den Worten: „was habt ihr denn für ein Geschrei?“ die Zimmerthüre geöffnet, sie herausgelassen und das Feuer gelöscht. Diese Angaben wiederholte die Anna Maria Goller auch in der schwurgerichtlichen Verhandlung mit aller Bestimmtheit, wogegen die Wittwe Margarethe Goller erklärte, daß sie gegen ihren Sohn kein Zeugniß ablege. Die Wittwe Anna Hermann bestätigte, daß sie in ihrer 31 Fuß entfernten Wohnung die jammernden Hilferufe der Anna Maria Goller gehört und namentlich die Worte vernommen habe: „o Marie, um Gotteswillen mach' auf; ich muß verstickt mit meinen Kindern, o, die Marie ist nient (nirgend), die hats gethan!“ Sie habe sich dann, gab die Zeugin Hermann weiter an, schnell angezogen, sei an das Frank'sche Haus geeilt und habe hier den Goller'schen Fensterladen von außen mit drei Brügeln fest zugeschnitten gesunden; als sie sodann die Brügeln beseitigt und den Laden geöffnet, sei ein so starker Rauch aus dem Zimmer gedrungen, daß sie sogar außen, als sie durch das Fenster die Kinder in Empfang genommen, fast erstickt sei, sie habe damals von außen den Angeklagten Frank angekleidet in das Goller'sche Zimmer eintreten sehen. Nach der Angabe sowohl der Hermann, als mehrerer anderer Zeugen erzählte die Anna Maria Goller unmittelbar nach dem Brand, als sie noch in der größten Aufregung war, wiederholt, ihre Schwägerin habe das Bett mit einem brennenden Strohwiß angezündet. Es wurde fernerhin bezeugt, daß nach dem Brand der Angekl. Frank, als er sich noch auf freiem Fuße befand, seine Mutter und Schwester sehr heftlich bat, sie möchten doch Erbarmen haben und angeben, der Brand sei durch Unvorsichtigkeit, nämlich dadurch, daß ihnen ein „Pugen“ von ihrem Riecht auf das Bett gefallen, entstanden. Frank hatte hierbei namentlich geäußert, „Euch geschieht ja nichts, aber wir zwei müssen lebenslänglich fort.“ Ein Schwager des Frank endlich bezeugte, der letztere habe übrigens, ohne sich näher auszusprechen, geäußert, er sei schuldig, aber seine Frau sei nur Mitwisserin; diese habe nur in seinem Auftrag den Laden zugestemmt, während er selbst die Zimmerthüre zugehalten habe. Zu bemerken ist noch, daß die beiden Goller, sowie eines der kleinen Kinder durch den Brand je mehrere, übrigens unerhebliche Brandwunden erlitten haben. Die beiden Angeklagten läugneten hartnäckig, den Brand verurthacht zu haben; sie behaupteten, sie seien erst durch das Geschrei der Goller vom Schlaf erwacht, worauf sie das Bett verlassen und Licht gemacht haben. Allein das, was sie über die von ihnen nun entwickelte Thätigkeit angaben, war für sie in hohem Grade belastend. Die Marie Frank gestand nämlich nach anfänglichem Läugnen zu, daß sie den Goller'schen Fensterladen zugestemmt habe und zwar im Auftrag ihres Chemanns. Letzterer räumte dieß ein und brachte zu seiner Entschuldigung Folgendes vor: er sei im Hemd in das Goller'sche Zimmer geeilt und habe dort das Bett in Flammen angetrossen; da er nun befürchtet, das Feuer könnte zu dem (von dem Bett ziemlich weit entfernten) Fenster hinausschlagen und das Strohdach des Hauses entzünden, so habe er seine Ehefrau aufgefordert, schnell den Fensterladen von außen zuzumachen; er selbst habe das Goller'sche Zimmer wieder verlassen, um Wasser zu holen; hierbei habe er die Zimmerthüre zugeschlagen, weil er befürchtet habe, die Flammen könnten sich durch die Thüre weiter verbreiten; durch das Zuschlagen der Thüre sei die äußere Thürschnalle herausgestoßen und gleichzeitig sei ihm das Licht ausgegangen; er habe nun zuerst Licht machen und die Thürschnalle suchen müssen; dieß habe etwa 10 Minuten in Anspruch genommen und während dieser Zeit sei allerdings, wie er nun einsehe, die Familie Goller in großer Gefahr gewesen, allein damals habe er nicht an die Möglichkeit der Erstickung gedacht; als er die Thürschnalle gefunden, habe er die Thüre geöffnet; in dem Augenblick, in welchem er dieß gethan, sei seine Ehefrau wieder in das Haus hereingekommen und habe gerufen: „Mathens, waidle (schnell), nach' d' Thür auf, die Hermännle kommt schon!“ er hätte übrigens, versichert er, die Thüre auch ohne diese Aufforderung geöffnet; zugehalten habe er die Thüre vorher nicht. Die belastenden Angaben seines Schwagers erklärte der Angekl. für unwahr. Dieß war

im Wesentlichen das Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Anklage ging dahin, daß die Beschuldigten zufolge eines gemeinschaftlichen Entschlusses, die ihnen lästige Goller'sche Familie zu tödten, deren Bett in Brand gesteckt und sodann, um die Entfernung derselben zu verhindern, den Laden zugestemmt und die Thüre zugehalten haben, daß aber ihr Vorhaben durch die Ankunft der Wittwe Hermann vereitelt worden sei. Bei Begründung der Anklage verkannte die Staatsanwaltschaft nicht, daß man gegen die Schuld der Angeklagten die scheinbare Unzweckmäßigkeit ihrer Handlungen anführen könne, indem durch den Brand ihre eigene, nicht versicherte Fahrniß gefährdet gewesen sei und dieselben hätten voraussehen können, daß die Familie Goller noch Zeit haben werde, um Hilfe zu rufen. Allein in ersterer Richtung wurde geltend gemacht, daß die Angeklagten sich der Hoffnung hingeben konnten, nach Erreichung ihres Zwecks das brennende Bett rechtzeitig wieder zu löschen, und in letzterer Beziehung wurde darauf hingewiesen, daß sie der Meinung sein konnten, die Goller'sche Familie, im Schlaf vom Feuer überrascht, werde rasch dem Erstickungstodt verfallen; jedenfalls könne im Hinblick auf die Menge und das Gewicht der Verdachtsgründe an ihrer Schuld nicht gezweifelt werden. Die Rechtsanwälte Lebrecht aus Ulm und Mayer von Münklingen suchten darzuthun, daß die vorliegenden Beweise nicht genügend seien. Die Geschworenen verneinten den Thatbestand der Brandstiftung, erklärten aber beide Angeklagte des veruchten Mords für schuldig. Nach dem Antrag des Oberstaatsanwalts erkannte der Schwurgerichtshof gegen Mathias Frank auf zehn Jahre, gegen Marie Frank auf neun Jahre Zuchthaus. Die Verurtheilten nahmen ihr Urtheil sehr gelassen entgegen und erklärten sofort, daß sie auf die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde Verzicht leisten. Hiemit waren die Affsen zu Ende.

Berlin, 8. April. Der Reichstag wurde um 2 Uhr Nachmittags eröffnet. Fürst Bismarck verlas, im Allerhöchsten Auftrage, die Thronrede, deren Schlußpassus lautet: „Mit Genehmigung werden Sie die Versicherung hinnehmen, daß es der Politik Sr. Majestät des Kaisers und Königs gelungen ist, bei allen auswärtigen Regierungen das Vertrauen zu erhalten und zu befestigen, daß die Macht, welche Deutschland durch seine Einigung zum Reiche gewonnen hat, nicht nur dem Vaterlande eine sichere Schutzwehr, sondern auch dem Frieden Europas eine sichere Bürgschaft gewährt.“ Dieser Schlußsatz wurde äußerst beifällig aufgenommen. Simson brachte nach Verlesung der Thronrede ein dreimaliges Hoch auf den Kaiser aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Wien, 8. April. Die „Wiener Abendpost“ meldet die am 7. April stattgefundene Verlobung der Tochter des Kaisers, der Erzherzogin Gisela, mit dem Prinzen Leopold, dem Sohne des Prinzen Luitpold von Bayern.

Rom. Die preussische Negierung hat den Palast Caffarelli auf dem Capitol, der seit Langem als Gesandtschaftspalais benutzt worden ist, für 1 1/2 Lire angekauft.

Paris, 9. April. Gestern fand nach dem Diner im Palais Glysee ein glänzender Empfang Thiers von über 500 Personen statt dem beinahe das ganze diplomatische Corps beimohnte.

London, 6. April. Auf den Londoner Fischmärkten wurden während des vorigen Monats nicht weniger als 17 1/2 Tonnen (350 Centner) ungesunder und fauler Fische, Austern und Muscheln, als für menschlichen Consum untauglich, von den Beamten der Fischhändlergesellschaft mit Beschlag belegt und in der üblichen Weise vernichtet.

Gold- und Silber-Cours

vom 9. April 1872.

Preuß. Friedrichsd'or	5 fl. 57—58.
Pistolen	9 fl. 40—42.
Holl. fl. 10 Stücke	9 fl. 53—55.
20 Franken-St.	9 fl. 20 1/2—21 1/2
Dufaten	5 fl. 33—35.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt

am 6. April 1872.

Dinkel per Centner	5 fl. 18 fr.	5 fl. 18 fr.
Haber per Centner	4 fl. 1 fr.	3 fl. 58 fr. 3 fl. 54 fr.